

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

2. März 2020

Verhalten bei Corona-Infektionen im Betrieb und Betriebsumfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Medien konnten Sie die Ausbreitung der Corona-Infektionen in Deutschland verfolgen. Mit dem Kreis Heinsberg war auch ein Gebiet im Rheinland besonders stark betroffen.

In diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Folgen der Corona-Infektionen auf Betriebe insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts informieren.

Zunächst ist festzustellen, dass Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde, sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden sollten. Dies wird von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung dringend empfohlen.

Personen, die sich in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenem Risikogebiet aufgehalten haben, sollten – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von Krankheitszeichen der Atemwege sollten Sie nicht in die Hand husten oder niesen, sondern in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, oft und gründlich die Hände waschen und Händekontakt vermeiden. Ein Arzt ist nach voriger telefonischer Anmeldung und Verweis auf Coronaverdacht aufzusuchen. Entsprechende Verhaltensblätter für die Arbeitnehmer werden derzeit erarbeitet und zeitnah in die entsprechenden Sprachen übersetzt. Wir informieren Sie, sobald diese Informationen bei uns abgerufen werden können.

Als Arbeitgeber sollten Sie kranke oder gefährdete Mitarbeiter aktiv ermutigen, zu Hause zu bleiben. Für Bürokräfte kann unter Umständen die Möglichkeit des Homeoffice eine Alternative sein. Mitarbeiter, die bei der Ankunft zur Arbeit akute Symptome einer Atemwegserkrankung zu haben scheinen oder tagsüber krank werden, sollten von anderen Mitarbeitern getrennt werden und sofort nach Hause geschickt werden.

Tatsächlich erkrankte Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Nicht erkrankte Arbeitnehmer sind grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet.

Personen, die als Krankheitsverdächtige behördlicherseits unter Quarantäne gestellt werden, erhalten anstelle ihres Lohnes eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, das auch die gesetzliche Krankenkasse zahlen würde. Das sind 70% des Bruttogehalts, aber nicht mehr als 90% des Nettogehalts. Zudem ist die Summe auf 109,38 € pro Tag gedeckelt. Gemäß § 56 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens für 6 Wochen diese Entschädigungen anstelle der zuständigen Behörde aus-zuzahlen. Der Arbeitgeber hat dann einen Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde, die die Quarantäne angeordnet hat. Ein Antrag auf Auszahlung der Erstattung ist innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Quarantäne beim Landschaftsverband Rheinland geltend zu machen. Das Antragsformular kann auf der Website des LVR (<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=0CCC1FF2EBF89B3D85AA>) abgerufen werden. Auf Antrag kann die Entschädigung von der zuständigen Behörde direkt an die betroffene Person gezahlt werden.

Sobald der Verdacht einer Ansteckung besteht oder eine Arbeitnehmer an dem Virus erkrankt ist, muss der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht gegenüber den übrigen Mitarbeitern nachkommen. Dadurch können die übrigen Arbeitnehmer Kenntnis vom Verdacht der Ansteckung bzw. der Viruserkrankung ihres Kollegen erhalten. In diesem Falle stellt die Offenlegung der Viruserkrankung eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Dem steht nicht entgegen, dass es sich um Gesundheitsdaten handelt, die normalerweise nicht veröffentlicht werden dürfen.

Sollte der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung einer großen Zahl von Arbeitnehmern den Betrieb nicht aufrechterhalten können, trägt grundsätzlich der Arbeitgeber als Unternehmer das Betriebsrisiko. Sofern also die restlichen, nicht erkrankten Mitarbeiter zur Arbeit in der Lage und Willens sind, ist der Arbeitgeber grundsätzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

Wir warten noch auf Informationen bezüglich dem Abschluss von Versicherungen, die die Er-tragsschäden im Falle eines Corona-Ausbruchs in einem Betrieb abdecken. Sobald wir hier weitere Informationen haben, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer